

AZ: 5068/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung der Beschwerdegegnerin für Erdgaslieferungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert das Mietshaus, deren Eigentümergemeinschaft die Beschwerdeführerin vertritt, seit mehreren Jahren im Rahmen der Grundversorgung mit Erdgas. Auf der Basis eines am 27.11.2015 abgelesenen Zählerstandes erstellte die Beschwerdegegnerin eine Verbrauchsabrechnung für das Jahr 2015, aus der sich ein im Vergleich zum Vorjahr um ca. die Hälfte verringerter Gasverbrauch sowie ein Guthaben in Höhe von 1.945,21 EUR ergaben. In den darauffolgenden Jahren schätzte die Beschwerdegegnerin jeweils den Erdgasverbrauch der Lieferstelle in ähnlicher Größenordnung wie den errechneten Verbrauch des Jahres 2015. Die Beschwerdeführerin rechnete die Betriebskosten der Mieter auf der Grundlage der ihr übersandten Abrechnungen ab. Nachdem eine Ablesung vor Ort am 13.03.2019 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 13.03.2019 einen rechnerischen Verbrauch von 111.806 kWh ergab, erstellte die Beschwerdegegnerin eine Zwischenabrechnung und erhob eine Nachforderung für Erdgaslieferungen in Höhe von 7.461,99 EUR. Mit ihrem Schlichtungsantrag wendet die Beschwerdeführerin sich gegen die Nachforderungen für die Jahre 2015 bis 2018. Die ursprünglichen monatlichen Abschlagsforderungen in Höhe von 1.840,00 EUR hat die Beschwerdegegnerin nach Reklamationen der Beschwerdeführerin wieder gesenkt.

Während des Schlichtungsverfahrens erstellte die Beschwerdegegnerin Korrekturabrechnungen für die Jahre 2015 bis 2019, in denen sie den Verbrauch seit der Ablesung vom November 2015 auf die einzelnen Verbrauchsjahre aufteilte.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, die Beschwerdegegnerin dürfe jetzt insbesondere für die Zeiträume vor 2018 keine Nachforderungen mehr erheben. Sie könne die Nachforderungen nicht mehr gegenüber den Mietern der Wohnungen abrechnen. Die Fehler bei den ursprünglichen Verbrauchsschätzungen der Jahre 2015 bis 2018 habe ausschließlich die Beschwerdegegnerin zu verantworten. Diese habe es versäumt, die Ablesung vom November 2015 rechtzeitig zu überprüfen und realistische Verbrauchswerte zu schätzen. Der Wasserverbrauch habe sich ab 2015 verdoppelt. Bereits aus diesem Grund hätte der Beschwerdegegnerin auffallen müssen, dass die geschätzten Gasverbräuche zu niedrig gewesen seien. Offenkundig habe die Beschwerdegegnerin 2015 ihr Abrechnungssystem umgestellt und dabei Fehler gemacht. Die späteren Abrechnungen hätten ein völlig anderes Format. Ihr selbst könne es nicht zugemutet werden, die Abrechnungen zu überprüfen. Unabhängig von tatsächlichen Zählerständen sei ihr ein Abgleich der Zählerstände nicht möglich, weil sie im Ausland lebe. Dies sei der Beschwerdegegnerin auch bekannt. Allenfalls die Nachforderung für das Jahr 2019 könne sie anerkennen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese auf Nachforderungen für die Abrechnungsjahre 2015 bis 2018 verzichtet.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Nachforderungen fest.

Sie ist der Auffassung, die Beschwerdeführerin habe es selbst zu verantworten, dass mehrere Jahre lang mit zu gering geschätzten Zählerständen abgerechnet worden sei. Basis sei die Ablesung vom November 2015 gewesen. Es sei unklar, warum in dem Jahr 2015 der Verbrauch deutlich gesunken sei. Bei ihr habe es keine Systemumstellung gegeben, lediglich das Layout der Rechnungen sei ab 2015 angepasst worden. Seit dem Jahr 2016 sei die Beschwerdeführerin als Web User geführt worden. Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie habe die Beschwerdeführerin mehrfach vergeblich per Mail gebeten, Zählerstände abzulesen und zu übermitteln. Nachdem sie drei Jahre lang keine Zählerstände erhalten habe, habe sie am 13.03.2019 eine Kontrollablesung vorgenommen, die den bis dahin noch nicht abgerechneten Verbrauch ergeben habe. Sie könne der Beschwerdeführerin nur einen Ratenplan über zwölf Monate anbieten.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat gegen die Beschwerdeführerin gemäß § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit dem Gasliefervertrag einen Anspruch auf Bezahlung des im Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 13.03.2019 gelieferten Erdgases.

Der insgesamt in Rechnung gestellte Erdgasverbrauch beruht auf abgelesenen Zählerständen. Für den 27.11.2015 registrierte die Beschwerdegegnerin einen Ablesewert von 23.401 m³. Am 13.03.2019 las ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin einen Zählerstand von 43.221 m³ ab. Hieraus ergibt sich der insgesamt in Rechnung gestellte Erdgasverbrauch für diesen Zeitraum von 19.820 m³.

Soweit die Beschwerdeführerin den Ablesewert vom 27.11.2015, der bereits in der ursprünglichen Abrechnung vom 11.02.2016 enthalten war, anzweifelt, erscheint dieser für sich genommen nicht unplausibel. Die Beschwerdegegnerin hat für den 01.01.2015 bis zum 27.11.2015 einen Gasverbrauch von 2.514 m³ (27.274 kWh) abgerechnet. Dies ist weniger als die Hälfte des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs aus den Jahren davor (67.926 kWh). Es ist aber davon auszugehen, dass der Zählerstand für den 31.12.2014/01.01.2015 ebenso hochgerechnet war, wie die jeweiligen Zählerstände zum Jahresende in den übrigen Abrechnungen. Der Zählerstand zum 01.01.2015 könnte etwas zu hoch berechnet sein. Dies hätte zur Folge, dass an der Lieferstelle in 2014 eigentlich ein etwas geringerer und im Jahre 2015 ein etwas höherer Erdgasverbrauch angefallen wäre, als jetzt berechnet. Die Zählerstände des Jahres 2015 hätte jedoch die Beschwerdeführerin unmittelbar nach Erhalt der Abrechnung prüfen können und müssen. Sie kann sich jetzt nicht mehr darauf berufen, die Ablesung vom 27.11.2015 sowie die Hochrechnung zum 31.12.2015 seien mutmaßlich falsch gewesen. Die Beschwerdegegnerin hatte in der ursprünglichen Abrechnung für den Wintermonat 27.11.2015 bis zum 31.12.2015 nur einen Verbrauch von 473 m³ (5.113 kWh) angenommen. Der seinerzeit errechnete Jahresverbrauch erscheint mit nur 32.387 kWh insgesamt ungewöhnlich gering. Dass die Beschwer-

deführerin seinerzeit von den geleisteten Vorauszahlungen für Erdgas einen großen Teil zurückerhielt (inklusive Kosten für Wasser und Kanalisation 1.945,21 EUR), hätte ebenso Anlass zu einer Überprüfung geboten.

Die Beschwerdegegnerin darf grundsätzlich für den wegen der vorherigen Schätzungen noch nicht berechneten Erdgasverbrauch noch Nachforderungen erheben. Diese sind insbesondere noch nicht verjährt.

Eine Rechnung wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist somit nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (OLG Düsseldorf, 3 U 28/08 vom 21. 09. 2009.; BGH, NJW 1982, 930, 931; Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung *„setzt der Beginn der Verjährung einer Vergütungsforderung des Stromlieferanten in der Grundversorgung die Fälligkeit seiner Forderung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV und somit die Erteilung einer Abrechnung voraus. Dies gilt auch dann, wenn der Versorger nicht innerhalb der in § 40 Abs. 4 EnWG bestimmten Fristen abgerechnet hat.“* (BGH, Urteil vom 17.07.2019 – VIII ZR 224/18). Diese Grundsätze gelten auch für Erdgaslieferungen. Im vorliegenden Fall wurden die Nachforderungen bis zur Ablesung vom 13.03.2019 erstmals zum 12.04.2019 fällig, so dass eine Verjährung der Forderung nicht eingetreten ist.

Die Beschwerdegegnerin ist auch nicht deshalb daran gehindert, Entgelte für geliefertes Erdgas nachzufordern, weil sie mehrere Jahre lang den Gasverbrauch der Lieferstelle geschätzt hat.

Unter der Voraussetzung, dass der Versorger den tatsächlich angefallenen Verbrauch nachweisen kann, ist er auch dann nicht mit Nachforderungen ausgeschlossen, wenn Verbrauchsschätzungen unzulässig gewesen sein sollten (vgl. BGH, Urteil vom 16.10.2013 – VIII ZR 243/12). Die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) enthält insoweit anders als die mietrechtlichen Bestimmungen kein Ausschlussrecht. Im vorliegenden Fall dürften die Verbrauchsschätzungen zudem gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 GasGVV zulässig gewesen sein, weil die Beschwerdeführerin trotz Aufforderung der Beschwerdegegnerin keine Ablesewerte übermittelt hat.

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin im Rahmen der Grundversorgung mit Erdgas beliefert. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 GasGVV kann der Grundversorger die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 GasGVV kann der Kunde einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Beschwerdegegnerin hat unwidersprochen vorgetragen, sie habe die Beschwerdeführerin per Mail ab 2016 jährlich vergeblich zu einer Ablesung aufgefordert. Die Beschwerdeführerin hat seinerzeit nicht geltend gemacht, die Ablesungen seien ihr nicht möglich. Allein die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin sich persönlich offenbar überwiegend im Ausland aufhält, belegt nicht bereits die Unzumutbarkeit einer Selbstablesung. Vielmehr ist es zumutbar, einen Dritten mit der konkreten Ermittlung der Ablesewerte zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass die Verwaltung von Wohnungen bei längerer Ortsabwesenheit ohnehin bestimmten Fällen die Hilfe Dritter erfordert (Hand-

werkerarbeiten, Bearbeitung von Mietmängeln, Mieterwechsel pp.). Die Beschwerdeführerin hätte daher entweder eine dritte Person mit der Ablesung beauftragen oder zumindest der Beschwerdegegnerin umgehend mitteilen müssen, dass und warum ihr im Einzelfall eine Ablesung nicht zumutbar gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin kann den Nachforderungen für die Jahre 2015 bis 2017 nicht entgegenhalten, ihr sei durch die verspätete Korrektur ein Schaden entstanden, weil sie die nachberechneten Gaskosten jetzt nicht mehr im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen an ihre Mieter weitergeben könne.

Nach den Ausführungen des Landgerichts Berlin aus dem Beschluss vom 31.01.2014 – 15 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014 – 24 W 32/14, ist es dem Kunden zuzumuten, die jeweiligen Jahresrechnungen zu prüfen und gegebenenfalls tatsächliche Zählerstände nachzumelden. Insoweit bestehe eine Obliegenheit. Der vom Lieferanten über die Jahre faktisch gewährte zinsfreie Warenkredit sei jedenfalls mit der Schlussrechnung zum Vertragsende auszugleichen (LG Berlin, Beschluss vom 31.01.2014, 15 O 417/13, S. 2). Die Beschwerdeführerin hätte nach dieser Rechtsauffassung keinen Anspruch auf eine nachträgliche Verteilung des Verbrauchs auf die einzelnen Abrechnungsjahre. Die Beschwerdegegnerin hat hier gleichwohl die Neuverteilung bereits vorgenommen. Dies ermöglicht der Beschwerdeführerin zumindest die Abgrenzung der Kosten für die einzelnen Verbrauchsjahre, die für die Erstellung der Betriebskosten generell notwendig ist.

Die Beschwerdeführerin kann diejenigen Kosten, die sie wegen der Verspätung nicht mehr als Betriebskosten ihren Mietern in Rechnung stellen kann, nicht im Wege des Schadensersatzes von der Beschwerdegegnerin verlangen oder mit einem solchen Ersatzanspruch gegen die Nachforderungen aufrechnen. Denn die Beschwerdegegnerin hat den Schaden der Beschwerdeführerin durch die Abrechnungskorrekturen aus dem Jahr 2019 nicht adäquat kausal verursacht. Der Schaden der Beschwerdeführerin ist nicht der Beschwerdegegnerin zuzurechnen. Denn für die Richtigkeit der Betriebskostenabrechnungen ist vorrangig die Beschwerdeführerin als Vermieterin verantwortlich. Der Beschwerdeführerin war bekannt, dass keine Ablesewerte abgerechnet worden waren, weil sie weder den Gaszähler selbst abgelesen noch einen Dritten mit der Ablesung beauftragt hatte. Die geschätzten Zählerstände waren in den Abrechnungen 2016 bis 2018 auch erkennbar.

Die Beschwerdeführerin ist entgegen ihrer Auffassung jedenfalls im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen für ihre Mieter zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Wenn und soweit Betriebskostenabrechnungen unvollständig oder fehlerhaft waren, weil die Beschwerdegegnerin zu gering geschätzte Zählerstände abgerechnet war, hätte die Beschwerdeführerin diese Abrechnungen zeitnah reklamieren können und müssen. Sie kann sich nicht darauf berufen, aus dem Ausland sei ihr eine Überprüfung geschätzter Zählerstände nicht möglich. Schätzungen können nie den exakten Verbrauch wiedergeben. Für geschätzte Verbrauchswerte kann die Beschwerdeführerin auch keinen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen. Für Fehler in den Betriebskostenabrechnungen ist vorrangig die Beschwerdeführerin selbst verantwortlich, wenn sie ungeprüfte Verbrauchsabrechnungen mit geschätzten Zählerständen für die jährlichen Abrechnungen verwendet hat.

Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin auf Wunsch noch einmal eine Ratenzahlung anbieten. Sie sollte zudem auf eventuell bereits angefallene Verzugskosten verzichten.

Es bleibt der Beschwerdeführerin unbenommen, ihr Recht auf Durchführung einer Befundprüfung der Messeinrichtung wahrzunehmen. Die Kosten hierfür sind gemäß § 59 Mess- und Eichgesetz vom Antragsteller, d. h. hier von der Beschwerdeführerin zu tragen. Sie würden ihr dann vom Netzbetreiber erstattet, wenn die Befundprüfung tatsächlich ergäbe, dass der Gaszähler an der Lieferstelle fehlerhafte Messergebnisse außerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen geliefert hat. Vorsorglich weist die Schlichtungsstelle darauf hin, dass Erdgaszähler wegen ihres mechanischen Messprinzips bauartbedingt grundsätzlich nicht mehr Gasverbrauch erfassen können, als tatsächlich über den Zähler abgenommen worden ist. Es ist fraglich, ob theoretisch denkbare Fehler z. B. des Rollenzählwerkes in einzelnen Zeiträumen im Rahmen einer nachträglichen Befundprüfung noch gefunden werden können.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin aus den korrigierten einzelnen Verbrauchsabrechnungen für die Jahre 2015 bis 2019 vorbehaltlos an, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkennung der Empfehlung eine Befundprüfung des Erdgaszählers in Auftrag gibt. In diesem Fall stundet die Beschwerdegegnerin die noch offenen Nachforderungen bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Überprüfung.
2. Die Beschwerdegegnerin gewährt der Beschwerdeführerin für die Nachforderungen auf Wunsch eine kosten- und zinsfreie Ratenzahlungsmöglichkeit.
3. Sie verzichtet auf eventuell bereits wegen der Nachforderung angefallene Verzugskosten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13.12.2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann